

Sonderrichtlinie lt. ARR 2014

des Bundesministers  
für Arbeit und Wirtschaft

**„ROMA EMPOWERMENT für den  
ARBEITSMARKT 2022-2030“**

basierend auf  
dem EU-ROMA-RAHMEN bis 2030 bzw. der  
Nationalen Roma-Strategie Österreichs (idgF)  
und der „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderun-  
gen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF)

Version 1.0

---

Status genehmigt

---

Datum 8. September 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Präambel.....	1
II. Rechtsgrundlagen .....	2
III. Ziele .....	2
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe .....	4
V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen .....	7
VI. Förderbare Kosten.....	8
VII. Ablauf der Förderungsgewährung .....	9
VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung .....	10
IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	10

## I. Präambel

### Ausgangslage und Motive des Förderungsgebers

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) legt eine Sonderrichtlinie für die Jahre 2022 bis 2030 auf, die Roma und Romnija (idF tw. nur „Roma“) als anerkannte Volksgruppe und Minderheit mit spezifischen Arbeitsmarktproblemen die Teilnahme an Arbeitsmarkt und Gesellschaft erleichtern soll.

Der strategische Rahmen der Sonderrichtlinie ist der EU-Rahmen für Roma und Romnija bis 2030<sup>1</sup> sowie dessen Umsetzung in der österreichischen Nationalen Roma-Strategie<sup>2</sup>, insbesondere im Bereich Arbeitsmarkt; der rechtliche Rahmen ist die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) idgF<sup>3</sup>.

Das Motiv des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft für diese Förderung ergibt sich aus der Notwendigkeit, nach einer EU-Förderperiode mit arbeitsmarktpolitischen Förderungen für Roma diese auf der Grundlage des Roma-Rahmens der EU nunmehr zur Gänze in den Mainstream von nationalen Förderungen aus der Gebarung Arbeitsmarkt überzuführen.

Die nach dieser Sonderrichtlinie förderbaren Maßnahmen dienen der nachhaltigen Bekämpfung von (Langzeit-) Arbeitslosigkeit sowie der Bekämpfung der Verfestigung ungünstiger Lebensbedingungen von Roma durch fehlende Integration und Inklusion am Arbeitsmarkt.

Anhand der Durchführungsberichte von Referenzprojekten im BMAW seit 2015 zeigt sich, dass es vieler Anstrengungen bedarf, die Mehrfachprobleme dieser Minderheit dauerhaft zu lösen.

---

<sup>1</sup> Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, COM (2020) 620 final.

<sup>2</sup> Bundeskanzleramt, Roma in Österreich: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030, Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich.

<sup>3</sup> Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Fassung vom 12. 05. 2021, Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), StF: BGBl. II Nr. 208/2014

Auf Grund der sich im Rahmen weniger Jahre rasch ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen als Ursprung von Krisen und den geopolitischen Transitionen, sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, für den Bereich Arbeitsmarkt unterstützende Maßnahmen für Roma und Romnja im Sinne der Nationalen Roma-Strategie Österreichs operativ umzusetzen.

## **II. Rechtsgrundlagen**

### Nationale und EU-rechtliche Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Sonderrichtlinie basiert auf den *Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln* (ARR 2014idgF).

EU-rechtliche Grundlage ist der *Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma*, COM (2020) 620 final in Verbindung mit der Grundlage der entsprechenden Umsetzung in Österreich, die in der *Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich*, herausgegeben vom Bundeskanzleramt, dokumentiert ist.

## **III. Ziele**

### Regelungsziele, (quantitative und qualitative) Indikatoren, Evaluierung

#### 1. Regelungsziel

Das Regelungsziel der Sonderrichtlinie ist es, den Zugang der Zielgruppe, die trotz erheblicher Fortschritte in der letzten Dekade immer noch mit massiven Diskriminierungen sowohl in der gesamten Europäischen Union als auch in Österreich konfrontiert ist, zu arbeitsmarktpolitischen Förderungen verlässlicher und nachhaltiger abzusichern. Die notwendigen hohen Komplexitätsanforderungen der EU-Förderabwicklung erwiesen sich dabei nicht immer als zielführend. Zugleich soll mit diesem Förderprogramm ein Überblick über das empfohlene Volumen an diesbezüglichen Förderungen hergestellt werden sowie bewährten Fördereinrichtungen ein möglichst kontinuierliches Arbeiten ermöglicht werden.

## 2. Indikatoren

### 2.1 Quantitative Indikatoren

2.1.1 Es sollen in diesem Sonderprogramm jeweils rund 10 Projekte mit einer Projektdauer von jeweils 24 Monaten (in begründeten Fällen der Anfangsphase 26 Monate) gefördert werden. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Sonderrichtlinie ergeben sich demnach vier Förderperioden zu jeweils zwei Jahren und zwar in den Jahren 2023/24 (hier auch ein Projektbeginn am 1. November 2022 möglich), 2025/26, 2027/28 und 2029/2030 (Projektbeginn jeweils 1. Jänner).

2.1.2 Die Partizipation von Roma bzw. Romnija in den Schlüsselpositionen der Projekte soll 50% der Vollzeitäquivalente nicht unterschreiten.

2.1.3 Die Frauenquote innerhalb der Projekte (ProjektleiterInnen und MitarbeiterInnen in Schlüsselpositionen) und bei den Zielgruppen der Projekte (zu Beratende, zu Qualifizierende) soll nicht unter 50% liegen.

2.1.4 Von jedem Projekt sind im Regelfall bei Antragsstellung, spätestens aber bei Vertragsabschluss die geplanten Zahlen der Beratungsklienten, der zu Qualifizierenden bzw. geplanten Zahlen der Beratungsstunden bzw. der Qualifizierungsstunden anzugeben. Diese gelten nach Genehmigung durch den Fördergeber als verbindlich, sollten nicht mitzuteilende, nachvollziehbare Gründe gegen die Erfüllung sprechen.

### 2.2 Qualitative Indikatoren

2.2.1 Bei den zu fördernden Projekten handelt es sich um spezifische Maßnahmen für Roma im Sinne des EU-Roma-Rahmens<sup>4</sup>. Projekte, die neben anderen Zielgruppen *auch* Roma einbeziehen, sogenannte *Mainstream-Projekte*, sind darin nicht enthalten. Die Projekte müssen in der Zielgruppe akzeptiert sein bzw. bekannt gemacht werden, es soll sich um niedrigschwellige Projekte handeln.

---

<sup>4</sup> Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, COM (2020) 620 final.

2.2.2 Es muss sich um arbeitsmarktpolitische Projekte handeln, die in der Lage sind, die Chancen der Roma und Romnija am Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

2.2.3 Der Focus auf Arbeitsmarktpolitik kann nach Bedarf auf einen holistischen (umfassenden) Ansatz erweitert werden, wenn Hindernisse aus anderen Lebensbereichen dem Zugang zum Arbeitsmarkt im Wege stehen. In diesem Sinn können auch Familienberatung, Schuldenberatung, Alkohol- und Drogenberatung mit Arbeitsmarkt- und Qualifikationsberatung verbunden werden.

2.2.4 Aus den genannten Bereichen sind von den Projekten projektspezifische qualitative Indikatoren zu entwickeln, die ebenfalls (siehe 2.1.4) spätestens im Zuge des Vertragsabschlusses zu vereinbaren sind.

### 3. Evaluierung

Die Abwicklungsstelle (siehe VII. Ablauf der Fördergewährung) wird zu Beginn der 1. Förderperiode eine externe, begleitende, kontinuierliche Evaluierung des 8-jährigen Förderprogramms beauftragen, die nach jeder Förderperiode einen Zwischenbericht (2025, 2027, 2029, 2031) und nach Ende der letzten Förderperiode einen kompilierten Gesamtbericht (2030) vorzulegen hat.

## **IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe**

### Beschreibung der förderbaren Leistung und der Förderungswerber, Anführung der Förderungsart, Förderungshöhe (Maximal- bzw. Minimalbeträge)

#### 1. Beschreibung der förderbaren Leistung

Förderbar sind Projekte, die nachvollziehbare und realisierbare Konzepte für folgende Maßnahmen vorlegen und umsetzen (nicht-taxative Aufzählung):

- ▶ Hilfestellung bei der Erkennung der Problemsituation im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und gemeinsame Suche nach geeigneten Lösungsstrategien (Lebens- und Berufsperspektiven-Beratung)
- ▶ Stärkung des Selbstwertgefühls / Selbstbewusstsein im Hinblick auf die berufliche Entwicklung
- ▶ Beratung und Information bei Entscheidungsproblemen über Berufsmöglichkeiten

- ▶ Information über Berufswahl und Berufsfindung, Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsbilder, Arbeitsmarktentwicklung
- ▶ Auskünfte, Hilfestellung und Kontaktaufnahme zu entsprechenden Institutionen bei arbeits- u. sozialrechtlichen Problemen
- ▶ Motivation zur Teilnahme an Kursen und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Umschulungen, Facharbeiterausbildungen
- ▶ Hilfe bei Arbeitssuche und Bewerbungen (Abfassen von Bewerbungen und Lebenslauf)
- ▶ Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und auf Wunsch Begleitung zu diesen, Begleitung zu Behördenwegen
- ▶ Betreuung und Nachbetreuung am Arbeitsplatz, in Höheren beziehungsweise Berufsbildenden Schulen, bei Umschulungen
- ▶ Hilfestellung bei der Organisation von Kinderbetreuungsplätzen sowie Förderungsmaßnahmen wie etwa AMS-Kurse
- ▶ Information in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (Kranken- Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung)
- ▶ Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden wie Finanzamt, Wohnungsangelegenheit, sowie sozialen Beratungseinrichtungen
- ▶ Laufende Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, um Klischees und Vorurteile abzubauen (Informationen an Medien, Schulen, Universitäten, Jugendorganisationen)
- ▶ Konkrete Aus- und Weiterbildungen (z.B. Einzelhandelslehre, Deutschkurse ab A1, Alphabetisierungskurse)
- ▶ Antiziganismus-Workshops
- ▶ Veranstaltungen für den Austausch mit der sogenannten Mehrheitsbevölkerung

In der Förderung vergleichbarer Projekte für die Zielgruppe durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat sich gezeigt, dass Projekte dann erfolgreich sind, wenn der Zugang und die Gestaltung der Angebote niedrigschwellig gestaltet werden, für Erfolgserlebnisse gesorgt wird sowie für neue Perspektiven. Wichtig ist, dass Roma bzw. Romnija in den Projekten in projektverantwortlicher bzw. Schlüsselkraft-Position arbeiten, weil sie damit eine Vorbildfunktion (Role-Model-Position) einnehmen. Darüber hinaus ist eine mehrsprachliche (u.U. muttersprachliche) Beratung zur Vertrauensbildung empfohlen. Weiters kann die Einbindung der Projekte in größere, erfahrene Projektträgerorganisationen von Vorteil sein, was aber nicht verpflichtend ist.

## 2. Beschreibung der Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- (Gemeinnützige) Vereine
- Juristische Personen des privaten Rechts

mit Sitz bzw. Niederlassung in Österreich, die ein Projekt entsprechend den Zielsetzungen des Punktes IV. 1 zu realisieren beabsichtigen. Relevant ist in jedem Fall die Beschäftigung von Schlüsselpersonal/ und/oder der Projektleitung aus der Zielgruppe der Roma bzw. Romnija.

### 3.) Förderungsart

Die Förderung wird zur Durchführung von beschriebenen Projekten zur Erreichung der genannten Ziele gemäß Punkt 1.5 als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt.

### 4.) Förderungshöhe (Maximal- bzw. Minimalbeträge)

Es sollen in diesem Sonderprogramm max. 10 Projekte mit einer Projektdauer von jeweils 24 Monaten (in begründeten Fällen der Anfangsphase 26 Monate) gefördert werden. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Sonderrichtlinie ergeben sich demnach vier Förderperioden zu grundsätzlich jeweils zwei Jahren und zwar in den Jahren (2023/24 (hier auch ein Projektbeginn am 1. November 2022 bzw. eine Dauer von 26 Monaten möglich), 2025/26, 2027/28 und 2029/2030 (Projektbeginn jeweils 1. Jänner). Für die Projekte werden Kosten von jeweils rund € 250.000.— veranschlagt (bei der Dauer von 26 Monaten aliquot höher), was bei 10 Projekten rund € 2,500.000.— in einer zweijährigen Förderperiode bedeutet. Dies bedeutet eine maximale Förderhöhe von 1,25 Mio. jährlich in den Budgetjahren 2023 bis 2030. Die Gesamtkosten dieses 8-jährigen Förderprogramms liegen demnach bei max. € 10 Mio. Diese Beträge sollen in der jeweils nächsten Förderperiode, also nach zwei Jahren, der üblichen Indexierung unterliegen.

Deutlich niedrigere Förderhöhen sind nicht vorgesehen, wodurch die Definition von Minimalbeträgen entfallen kann.



## **V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen**

Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, Eigenleistung, Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gem. § 17 ARR 2014, Befähigung des Förderungswerbers gem. § 18 ARR 2014, Allgemeine Förderungsbedingungen gem. § 24 Abs. 2 ARR 2014, besondere Förderbedingungen gem. § 24 Abs. 1 Z 12 ARR 2014

### 1.) Allgemeine Förderungsvoraussetzung

Ein Projekt kann nur genehmigt werden, wenn u.a. folgende Bedingungen zutreffen:

1. die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist,
2. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und
3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers muss gewährleistet sein.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen die zu ihrer Vertretung berufenen Organe die Erfordernisse erfüllen.

### 2.) Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung wird wegen der dargestellten Zielsetzung durch die Gebarung Arbeitsmarkt sichergestellt werden.

### 3.) Eigenleistung

Eigenleistungen sind im Rahmen der Möglichkeiten der Projektträger willkommen.

### 4.) Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gem. § 17 ARR 2014

Der Mitteilungspflicht muss bereits bei der Antragstellung entsprochen werden, Förderungen von anderen Stellen sind vor Vertragsabschluss mitzuteilen.

5.) Die Befähigungsnachweise sind vorzulegen.

## **VI. Förderbare Kosten**

### Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten; Pauschalen

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie haben die §§ 32, 33, 34 (Abs. 1), 35, 36, 37 (Abs. 1) der ARR 2014 Gültigkeit.

Genauere Spezifikationen finden sich in den Förderunterlagen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (in der jeweils gültigen Fassung), die auf der Grundlage der ARR 2014 ausgearbeitet wurden:

*Ansuchen auf Gewährung einer Förderung, Förderungsvertrag, Finanzplan, Projekt\_Vorhaben-Zwischen\_Endabrechnung\_BMA, ANLAGEN 1-4).* Diese werden den Förderwerbern vor Antragsstellung zur Verfügung gestellt.

Im Speziellen sind förderbar (in Klammern Vergleich Bundesbedienstete/Verwendungsgruppen = Obergrenzen):

#### **1. Personalkosten**

Projekt-Vorhabenleiter/in (v1/A)
qualifizierte/r Sachbearbeiter/in (v1/A)
qualifizierte/r Sachbearbeiter/in (v2/B)
Sachbearbeiter/in (v2/B)
Sachbearbeiter/in (v3/C)
Schreibkraft (v4/D)

#### **2. Sachkosten in €**

Overheadkosten
Honorare/Werkverträge/Fr. Dienstverträge
Reisekosten
Fachliteratur

Öffentlichkeitsarbeit
Mitgliedsbeiträge
Fortbildung
Lehr-/Lernmittel
Miete und Betriebskosten
Telefon/Porto/Internet
Geringwertige Wirtschaftsgüter
Versicherungen
AfA für Ausstattung und KFZ
Ausstattung Miete/Leasing
sonstige Sachkosten

Nicht förderfähig sind Investitionen.

Pauschalen sind nicht vorgesehen.

## **VII. Ablauf der Förderungsgewährung**

Abwicklungsstelle, Prüfung des Förderansuchens, erforderliche Unterlagen, Förderungsentscheidung und –gewährung, Förderungsangebot/Förderungsvertrag, Inhalt des Förderungsvertrages

- 1.) Abwicklungsstelle für diese Sonderrichtlinie ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stabstelle Bilaterale Arbeitsmarktpolitische Zusammenarbeit III/A/BAZ, Stubenring 1, 1010 Wien.
- 2.) Die Prüfung des Förderansuchens erfolgt durch die Fachabteilung III/A/BAZ in Hinblick auf Vorliegen, Vollständigkeit sowie Qualität der Unterlagen.
- 3.) Die erforderlichen Unterlagen sind in folgenden Papieren ausführlich beschrieben: *Ansuchen auf Gewährung einer Förderung, Förderungsvertrag, Finanzplan, Projekt\_Vorhaben-Zwischen\_Endabrechnung\_BMA (ANLAGEN 1-4)*. Diese werden den Förderwerbern vor Antragsstellung zur Verfügung gestellt.
- 4.) Es ist jedenfalls ein Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan vorzulegen.
- 5.) Die Förderentscheidung erfolgt durch die zuständigen Stellen des Bundesministeriums auf der Grundlage der Prüfung der Fachabteilung.

- 6.) Wird die Gewährung einer Förderung in Aussicht genommen, hat die Förderstelle ein schriftliches Förderangebot an den Förderwerber zu richten, das in der mitgeteilten Frist anzunehmen ist.
- 7.) Der Inhalt des Fördervertrags findet sich detailliert in ANLAGE 2 *Förderungsvertrag*. Beschreibung der förderbaren Leistung, Melde- und Berichtspflichten des Förderungsnehmers, Auszahlungen, Abrechnungen, Datenverarbeitung, Rückforderungsgründe, Auskunftspflichten, Verzinsung, Gerichtsstand) sind dort enthalten.

### **VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung**

#### Unterlagen zum Nachweis, Belege, Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis), Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

- 1.) Personalkosten sind mit Lohnkontoauszügen, Sachkosten mit Originalbelegen nachzuweisen.
- 2.) Aussagekräftige Sachberichte sind lt. Fördervertrag vorzulegen.
- 3.) Zahlenmäßige Nachweise sind mit dem *Formular Projekt\_Vorhaben-Zwischen\_Endabrechnung\_BMA* zusammenzufassen.
- 4.) Die Kontrolle der zahlenmäßigen Nachweise erfolgt durch die Fachabteilung, in der Folge werden vertragsgemäß die Auszahlungen veranlasst.
- 5.) Evaluierung des Programms erfolgt lt. Abschnitt III. Abs. 3.

### **IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1.) Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit in Kraft und ist mit 31.12.2030 befristet.
- 2.) Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

- 3.) Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) bilden einen integrierten Bestandteil der Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der Sonderrichtlinie nichts Anderes bestimmt ist.
- 4.) Für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer bestehenden Förderungsvertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Förderungsgebers.

#### ANLAGEN 1-4

ANLAGE 1: *Ansuchen auf Gewährung einer Förderung*

ANLAGE 2: *Förderungsvertrag*

ANLAGE 3: *Finanzplan*

ANLAGE 4: *Projekt\_Vorhaben-Zwischen\_Endabrechnung\_BMA*